

# Spezielle Risiken digitaler Vermögenswerte

## der Kaiser Partner Privatbank AG

Die Kaiser Partner Privatbank AG ("Bank") kann für ihre Kunden eine Reihe von Dienstleistungen erbringen, die sich auf digitale Vermögenswerte beziehen, die auf einer Blockchain oder einem anderen digitalen, Distributed Ledger registriert sind oder auf einer ähnlichen Technologie basieren (zusammengefasst nachfolgend "**digitale Vermögenswerte**"), einschliesslich insbesondere Handels-, Tokenisierungs- und Verwahrungsdienstleistungen.

Die Ausgabe, der Handel, die Abwicklung, die Anlage und das Halten von Positionen in digitalen Vermögenswerten sind für den Kunden mit besonderen Risiken verbunden, einschliesslich technologischer, operativer, marktbezogener und systemischer Risiken sowie rechtlicher, regulatorischer und steuerlicher Risiken, die sich von denen unterscheiden und/oder zusätzlich zu denen bestehen können, die in Bezug auf traditionelle Vermögenswerte, einschliesslich traditioneller Finanzinstrumente oder nationaler und supranationaler Währungen, bestehen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann theoretisch zu einem Totalverlust der Anlage des Kunden und möglicherweise zu zusätzlichen Verlusten führen, die über die ursprüngliche Anlage hinausgehen, je nach Art der digitalen Vermögenswerte und den Besonderheiten der Anlagetätigkeit und der Exponierung des Kunden.

### 1. Anwendungsbereich

Dieses Dokument ("spezielle Risiken digitaler Vermögenswerte") informiert über bestimmte besondere Risiken die mit digitalen Vermögenswerten zusammenhängen und die für den Kunden im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung zur Bank relevant sein können.

Diese Risikoaufklärung zu digitalen Vermögenswerten stellt weder eine erschöpfende Offenlegung aller relevanten Risiken oder anderer relevanter Aspekte im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten oder Transaktionen mit solchen Vermögenswerten dar noch beabsichtigt sie dies. Sie darf unter keinen Umständen als Ersatz für eine professionelle Beratung durch sachkundige Experten dienen. Insbesondere, weil sich die dezentralen Protokolle, die den digitalen Vermögenswerten als Technologie zugrunde liegen, noch in einem frühen Entwicklungsstadium befinden und sich in der Zukunft grundlegend

ändern könnten, können sich die hier dargestellten Risiken sowie die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens im Laufe der Zeit weiterentwickeln oder ändern und neue Risiken entstehen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Risikoaufklärung zu digitalen Vermögenswerten zu aktualisieren, um neuen Entwicklungen Rechnung zu tragen, insbesondere technologischen, rechtlichen, regulatorischen oder Marktentwicklungen.

Sofern in dieser Risikoaufklärung zu digitalen Vermögenswerten nicht ausdrücklich anders vermerkt, liegen die hierin beschriebenen Risiken ausserhalb des Einflussbereichs der Bank. Ausser in bestimmten Einzelfällen, beispielsweise wenn die Bank selbst als Emittent oder Unterstützer eines digitalen Vermögenswertes auftritt, der einer gesonderten Dokumentation und Risikoeffenlegung unterliegt, hat die Bank keinen Einfluss auf die Ausgabe oder den Fortbestand sowie auf die Funktionalität, Konvertierbarkeit oder Übertragbarkeit eines Digitalen Vermögenswertes, auch nicht in Bezug auf etwaige Basiswerte.

Diese Risikoaufklärung zu digitalen Vermögenswerten ist ergänzend und Teil der vertraglichen Vereinbarungen, die das Verhältnis zwischen der Bank und dem Kunden regeln, und muss in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank ("AGB"), dem Depotreglement der Bank ("Depotreglement") und allen anderen allgemeinen oder besonderen Bedingungen der Bank gelesen werden, soweit anwendbar. Die Bank behält sich das Recht vor, diese Risikohinweise für digitale Vermögenswerte jederzeit anzupassen und zu ändern und dem Kunden solche Änderungen gemäss den Bestimmungen der AGB mitzuteilen.

### 2. Weitere relevante Themen ausserhalb dieses Dokuments

Diese Risikohinweise zu digitalen Vermögenswerten sind unabhängig von und zusätzlich zu der Offenlegung von Risikofaktoren durch Emittenten, Vertriebsstellen, Gegenparteien oder anderen Personen und Finanzdienstleistern, die an der Emission, dem Vertrieb, dem Handel und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten beteiligt sind, wie sie insbesondere in Prospekten,

Hauptinformationsdokumenten, White Papers, Informationsblättern und anderen Informationsblättern enthalten sein können und welche die mit einem bestimmten digitalen Vermögenswert oder einer bestimmten Kategorie von digitalen Vermögenswerten verbundenen Risiken ausführlicher beschreiben.

Der Kunde ist verpflichtet, solche zusätzlichen Dokumente, sofern verfügbar, zu prüfen, bevor er in einen digitalen Vermögenswert investiert, mit ihm handelt oder Transaktionen mit ihm durchführt. Auch muss er die darin offengelegten Risikofaktoren bei seiner Entscheidungsfindung zusätzlich zu den in dieser Risikoaufklärung über digitale Vermögenswerte beschriebenen Risiken berücksichtigen.

Darüber hinaus werden in dieser Risikoaufklärung keine steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Fragen in Bezug auf Anlagen und Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten in irgendeiner Rechtsordnung behandelt. Dem Kunden wird daher empfohlen, sich in Bezug auf rechtliche und steuerliche Angelegenheiten angemessen beraten zu lassen.

### 3. Was sind digitale Vermögenswerte?

Digitale Vermögenswerte sind eine sich entwickelnde, nicht einheitliche Anlageklasse, die durch den Einsatz der Distributed-Ledger-Technologie (nachfolgend "DLT") oder einer ähnlichen Technologie gekennzeichnet ist. Es handelt sich bei digitalen Vermögenswerten um entmaterialisierte Vermögenswerte, die als Einträge in einer öffentlichen, autorisierten oder privaten Blockchain oder einem anderen digitalen, Distributed Ledger bestehen. Die entsprechenden Distributed Ledger selbst und alle darin gespeicherten Daten, einschliesslich und ohne Einschränkung der digitalen Vermögenswerte als solche oder jeglicher Verweise darauf, werden, sofern in der entsprechenden Dokumentation nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht von der Bank betrieben oder kontrolliert und liegen daher ausserhalb des Einflussbereichs der Bank.

Insbesondere können Digitale Vermögenswerte native Werteinheiten darstellen, die keine Forderung gegenüber einem Emittenten oder einem anderen Dritten beinhalten oder darstellen. Wenn solche Einheiten für Zahlungszwecke bestimmt sind oder verwendet werden und nicht als Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente gelten oder diese darstellen, werden sie manchmal als Zahlungs-Token oder (reine) Kryptowährungen (nachfolgend "Kryptowährungen") bezeichnet.

Andere Arten von digitalen Vermögenswerten können:

(i) jede Form von traditionellen, nicht-traditionellen oder exotischen Finanzinstrumenten darstellen oder repräsentieren, einschliesslich Aktien, Anleihen, Fondsanteilen, strukturierten Produkten oder Derivaten (manchmal als Vermögenswert-Token bezeichnet);

(ii) ein Nutzungsrecht an einer digitalen Dienstleistung, Plattform oder Infrastruktur gewähren (manchmal als Utility-Token bezeichnet); oder

(iii) eine hybride Form einer der oben genannten Arten von digitalen Vermögenswerten darstellen, einschliesslich Kryptowährungen (manchmal als Hybrid-Token bezeichnet). Je nach ihrer spezifischen Struktur und je nach den Vorschriften verschiedener Rechtsordnungen können digitale Vermögenswerte unabhängig von der von einem Emittenten

oder anderen beteiligten Parteien verwendeten Terminologie als Wertpapiere (in diesem Fall manchmal als Wertpapier-Token bezeichnet) oder andere Formen von Finanzinstrumenten gelten, mit den damit verbundenen rechtlichen und regulatorischen Folgen, insbesondere, wenn sie für Anlagezwecke geeignet sind.

Digitale Vermögenswerte, die auf DLT basieren, können Zentralisierungseffekten unterliegen, z. B. aufgrund der Eigentumsansammlung an ausgegebenen/vorverarbeiteten Einheiten beim Emittenten, einer anderen einzigen Partei oder einer kleinen Zahl verbundener oder nicht verbundener Parteien, oder aufgrund der Konzentration von Netzwerkfunktionen wie dem Betrieb von Nodes oder der Validierung von Transaktionen bei einer einzigen Partei oder einer kleinen Zahl verbundener oder nicht verbundener Parteien. Dies kann dazu führen, dass digitale Vermögenswerte Merkmale von zentral ausgegebenen Instrumenten aufweisen und/oder potenziell nachteilige Auswirkungen für andere Parteien als diejenigen haben, die an der Ansammlung des Eigentums oder der Netzwerkfunktionen beteiligt sind oder darauf Einfluss haben.

### 4. Glossar digitale Vermögenswerte

Zur besseren Veranschaulichung werden folgend verschiedene – im Bereich der digitalen Vermögenswerte spezifische – Begriffe genauer erläutert. Das Glossar gliedert sich dabei einerseits in den Fachbegriff (unterstrichen) und direkt darunter dessen Definition:

**Airdrop/Airgrab:**

Eine Verteilung von Kryptowährungs- oder anderen digitalen Vermögenseinheiten an einen definierten Kreis von digitalen Ledger-Adressen, in der Regel ohne jegliche Entschädigung oder andere Form der Vergütung durch die Empfänger der Einheiten, oft zu Werbe- oder ähnlichen Zwecken.

**DLT/Distributed Ledger Technology:**

Technologie, die die Implementierung von Datenbanken ermöglicht, die auf verschiedene Knoten ("Nodes") oder Computergeräte in einem Netzwerk verteilt sind, von denen jeder einzelne an dem Netzwerk teilnehmen kann, indem er eine Kopie des Ledgers oder Teile davon repliziert und speichert

**Node:**

Ein Computer, der in einem DLT-Netzwerk angeschlossen ist

**Miner/Minter:**

Bezieht sich auf ein Gerät oder eine Person, die das Gerät betreibt, das gültige Blöcke erstellt. Bei einigen Protokollen muss ein Arbeitsnachweis ("proof of work") erbracht werden (von "Minern"), während andere Konsensmechanismen den Einsatz von Vermögenswerten erfordern (von "Mintern"). Neben den "Minern" und "Mintern" gibt es weitere Konsensmechanismen, die andere Geräte oder Personen erfordern, wie z. B. "Validatoren" in byzantinischen fehlertoleranten Mechanismen.

**Blockchain:**

Eine spezifische Form einer Datenbasis, basierend auf DLT, die eine Kette von Blöcken ("Blockchain") verwendet, um einen Konsens auf dem Distributed Ledger (DL) zu erreichen.

**Consensus:**

Im Zusammenhang mit DLT bezieht sich Konsens auf den Prozess (Algorithmus oder Mechanismus) der benutzt wird, um die verteilte Datenbank zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Block in einen synchronisierten Zustand zu bringen.

**Hard fork:**

Eine konsensbeeinflussende Protokolländerung, bei der die Teilnehmer, die die Änderung nicht angenommen haben, nicht mehr in der Lage sind, Transaktionen zu validieren und zu verifizieren.

**Soft fork:**

Eine konsensbeeinflussende Protokolländerung, bei der die Teilnehmer, die die Änderung nicht angenommen haben, weiterhin an der Validierung und Verifizierung von Transaktionen teilnehmen können.

**51%-Attack:**

Ein 51%-Angriff ist ein potenzieller Angriff auf ein Blockchain-Netzwerk, bei dem eine einzelne Entität oder Organisation in der Lage ist, einen hohen Prozentsatz der Hash-Rate zu kontrollieren, was zu einer Störung des Netzwerks führen kann. In einem solchen Szenario würde der Angreifer über genügend Mining-Power verfügen, um absichtlich Transaktionen auszuschliessen oder deren Reihenfolge zu ändern. Ein solcher Angreifer könnte möglicherweise auch Transaktionen rückgängig machen, so dass er in der Lage wäre, dieselbe Einheit eines digitalen Vermögenswerts doppelt auszugeben. Ein erfolgreicher Mehrheitsangriff würde es dem Angreifer ausserdem ermöglichen, einige oder alle Transaktionen an der Bestätigung zu hindern ("Transaction Denial of Service") oder einige oder alle anderen Miner am Mining zu hindern, was zu einem so genannten Mining-Monopol führt ("Zensurangriff").

**Collision attack/Birthday attack:**

Bei einem Kollisionsangriff auf einen kryptografischen Hash-Wert wird versucht, zwei Eingaben zu finden, die denselben Hash-Wert ergeben, sog. Hash-Kollision. Diese Art des kryptografischen Angriffs macht sich die Mathematik hinter dem Geburtstagsproblem in der Wahrscheinlichkeitstheorie zunutze und hängt von der höheren Wahrscheinlichkeit von Kollisionen zwischen zufälligen Angriffsversuchen und einem festen Grad von Permutationen ab. Ein solcher Angriff könnte dazu verwendet werden, Transaktionen zu verändern.

**Dusting-Attack:**

Ein Dusting-Angriff bezieht sich auf eine böswillige Aktivität, bei der ein Angreifer die Privatsphäre der Inhaber eines digitalen

Vermögenswerts verletzt, indem er sehr kleine Münzbeträge an dessen Adressen sendet. Die an diesen Adressen durchgeführten Aktivitäten werden vom Angreifer aufgespürt und in dem Versuch verwendet, die Person oder das Unternehmen hinter einer Adresse zu identifizieren.

## 5. Risiken von Finanzinstrumenten, die in digitalen Vermögenswerten verkörpert sind oder als Basiswert dienen

Wenn digitale Vermögenswerte Wertpapiere oder andere Formen von Finanzinstrumenten darstellen, verkörpern, einbeziehen, auf sie verweisen oder sie repräsentieren, gelten im Allgemeinen die für solche Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente inhärenten Risiken in gleicher Weise wie für traditionell ausgegebene und gehandelte Instrumente. Da diese Risiken allgemein gelten und nicht spezifisch für digitale Vermögenswerte sind, wird nachfolgend nicht näher darauf eingegangen.

Die mit dem Handel von Effekten und anderen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken werden dem Kunden separat beschrieben und offengelegt, insbesondere auf der Grundlage der Broschüre des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV) über die Risiken im Effektenhandel sowie in anderen Dokumenten, mündlichen und schriftlichen Informationen, die dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Für digitale Vermögenswerte spezifische Risiken

### I. Technologische Risiken

Zu den Risiken digitaler Vermögenswerte, die sich aus der spezifischen Nutzung der Technologie ergeben oder mit ihr zusammenhängen, gehören unter anderem:

a) Risiko, dass digitale Vermögenswerte nur auf einem Distributed Ledger existieren:

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, befinden sich die Distributed Ledger, in denen und auf denen digitale Vermögenswerte existieren, ausserhalb des Einflussbereiches der Bank. Digitale Vermögenswerte können Ereignissen ausgesetzt sein, die spezifisch für den jeweiligen Distributed Ledger sind, wie z. B. Hard- oder Soft-Forks in einer Blockchain, die u. a. zur Schaffung neuer oder konkurrierender digitaler Vermögenswerte führen, welche die Funktionalität, Konvertierbarkeit oder Übertragbarkeit beeinträchtigen oder zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Anteilen

oder einer Verringerung (einschliesslich einer Verringerung auf null) des Wertes der digitalen Vermögenswerte des Kunden führen können.

b) Risiko der Irreversibilität von Transaktionen/fehlerhafte Anweisungen:

Base-Layer-Transaktionen auf einer Blockchain oder einem anderen Distributed Ledger sind unumkehrbar und endgültig, und die Historie der Transaktionen ist rechnerisch nicht veränderbar (d. h. sie würde mehr Rechenleistung erfordern, als einer Person oder Gruppe nach vernünftigem Ermessen je zur Verfügung steht). Wenn der Kunde eine Übertragung von digitalen Vermögenswerten unter Verwendung eines falschen digitalen Ledgers veranlasst oder beantragt, ist es daher unmöglich, den Empfänger zu identifizieren und die fehlerhafte Transaktion rückgängig zu machen. Dieses Risiko besteht auch, wenn der Kunde versucht, digitale Vermögenswerte unter Verwendung eines falschen digitalen Ledgers an die Bank zu überweisen.

c) Risiko der verzögerten Ausführung:

Die Ausführung von Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten auf einer Blockchain oder einem anderen Distributed Ledger unterliegt Verifizierungs- und anderen Prozessen, an denen mehrere dritte Akteure/Nodes beteiligt sind, die sich weiterentwickelnde Technologien verwenden. Dies kann zu erheblichen Wartezeiten und Verzögerungen führen, während derer der Kunde möglicherweise nicht über die betreffenden digitalen Vermögenswerte verfügen kann, während deren Wert erheblich schwanken kann oder dies anderweitig zu Verlusten oder Schäden führen kann.

d) Risiko von Sicherheitslücken im zugrundeliegenden Code oder in der zugrundeliegenden Technologie:

Es besteht das Risiko, dass Entwickler oder sonstige Dritte freiwillig oder unfreiwillig Schwachstellen oder Fehler in den zugrundeliegenden Code oder die zugrundeliegende Technologie eines digitalen Vermögenswertes einbringen, die bei verschiedenen Arten von Angriffen ausgenutzt werden können. Erfolgreiche Angriffe (oder die Wahrnehmung einer technologischen Schwäche) könnten die Funktionalität, Konvertierbarkeit oder Übertragbarkeit beeinträchtigen oder zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Anteilen oder einer Wertminderung (einschliesslich einer Wertminderung auf null) der digitalen Vermögenswerte des Kunden führen.

e) Risiko ausnutzbarer Durchbrüche auf dem Gebiet der Kryptografie, z. B. Entwicklung von Quantencomputern:

Der neueste Stand der Technik in der Kryptografie, einschliesslich der digitalen Verschlüsselung, kann sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Fortschritte bei Code-Entschlüsselungstechniken und technische Fortschritte (auch im Hinblick auf die für den Einsatz solcher Techniken erforderliche Rechenleistung) könnten Risiken für die Sicherheit digitaler Vermögenswerte darstellen und, falls sie ausgenutzt werden, zu Diebstahl, Verlust von Anteilen oder Wertminderung (einschliesslich einer Reduzierung auf null) der digitalen Vermögenswerte des Kunden führen.

f) Risiken im Zusammenhang mit Konsensmechanismen und Konzentrationsrisiko:

DLT kann von unabhängigen Validierern oder anderen Formen der Konsensbildung oder Validierung abhängen, die für externe Angriffe anfällig sind. Zu den potenziellen Angriffen gehören z. B. Kollisionsangriffe, 51%-Angriffe, Dusting-Attacken und Zensurangriffe. Wenn solche Angriffe erfolgreich sind, kann ein Täter z. B. die Kontrolle über digitale Vermögenswerte übernehmen, denselben digitalen Vermögenswert doppelt ausgeben und/oder die Identität oder persönliche Daten anderer Nutzer missbrauchen. Darüber hinaus kann ein solcher Angriff die Funktionalität, Konvertierbarkeit oder Übertragbarkeit beeinträchtigen oder zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Anteilen oder einer Verringerung (einschliesslich einer Verringerung auf null) des Wertes der digitalen Vermögenswerte des Kunden führen. Das Risiko eines erfolgreichen Angriffs ist bei digitalen Vermögenswerten, die auf einer DLT-Architektur mit einem hohen Grad an Konzentration des Eigentums an Einheiten oder Netzwerkfunktionen bei einer kleinen Anzahl von Parteien basieren, erhöht.

## II. Rechtliche und regulatorische Risiken

Zu den Risiken von digitalen Vermögenswerten im Zusammenhang mit dem rechtlichen und regulatorischen Umfeld können unter anderem gehören:

a) Risiko der Nichteinhaltung oder Änderung des rechtlichen und regulatorischen Rahmens:

Der rechtliche und regulatorische Rahmen, der für digitale Vermögenswerte in der Schweiz und im Ausland gilt, ist noch nicht abschliessend geregelt und entwickelt sich ständig weiter. Bestehende Gesetze und Vorschriften, Änderungen des Rechts- und Regulierungsrahmens und damit

zusammenhängende Massnahmen von Regulierungsbehörden oder anderen staatlichen Stellen können sich auf die ordnungsgemässe Ausgabe, die nationale und internationale Handelbarkeit und die Übertragbarkeit oder Konvertierbarkeit der digitalen Vermögenswerte des Kunden auswirken und möglicherweise zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Anteilen oder einer Wertminderung (einschliesslich einer Wertminderung auf null) derselben führen.

b) Risiko aufsichtsrechtlicher Massnahmen in einer oder mehreren Jurisdiktionen:

Digitale Vermögenswerte, ihre Emittenten oder andere beteiligte Parteien, Finanz- und andere Dienstleister können Gegenstand aufsichtsrechtlicher Untersuchungen, Verfügungen oder anderer Massnahmen werden, die möglicherweise zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust oder einer Wertminderung der digitalen Vermögenswerte des Kunden führen, die Fähigkeit, dem Kunden digitale Vermögenswerte anzubieten, beeinträchtigen oder den Kunden anderweitig beeinträchtigen können. Ferner können solche Massnahmen den Kunden daran hindern, einschränken oder ihm verbieten, digitale Vermögenswerte zu halten oder mit ihnen zu handeln.

c) Risiko der Beschlagnahmung von digitalen Vermögenswerten:

Die Technologie, die digitalen Vermögenswerten zugrunde liegt, ermöglicht gründliche forensische Ermittlungen, die einen Zeitraum zurückreichen und eine Anzahl von Transaktionen abdecken können, die im Zusammenhang mit herkömmlichen Vermögenswerten nicht mit ähnlichem Aufwand möglich wären. Je nach Einzelfall können solche forensischen Untersuchungen einen Zeitraum abdecken, der bis zur Entstehung des betreffenden digitalen Vermögenswertes zurückreicht. Infolgedessen können die digitalen Vermögenswerte des Kunden einem Risiko der Beschlagnahme durch Gerichte oder staatliche Behörden unterliegen, wenn sie zuvor für oder in Verbindung mit kriminellen Aktivitäten verwendet wurden oder anderweitig als "verunreinigt" gelten. Je nachdem, wie der Kunde in digitale Vermögenswerte investiert oder diese hält (z.B. bei speziellen, getrennten Depots, durch Investition in ein Finanzprodukt mit einem oder mehreren digitalen Vermögenswerten als Basiswert oder in ein nicht getrenntes Konto, das einen vertraglichen Anspruch auf Lieferung einer bestimmten Menge eines digitalen Vermögenswertes darstellt) und/oder der Art der

Geschäfte oder Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten, an denen der Kunde beteiligt ist, kann der Kunde von Zeit zu Zeit verschiedene Anteile desselben digitalen Vermögenswertes halten oder im Austausch dafür erhalten, von denen einige einem erhöhten Risiko der Beschlagnahme unterliegen oder in unterschiedlichem Masse "verunreinigt" sein können. Die Freigabe beschlagnahmter digitaler Vermögenswerte kann ausländischen Gesetzen oder Vorschriften unterliegen, und die entsprechenden Verfahren können zu Kosten, Verzögerungen oder anderen nachteiligen Auswirkungen für den Kunden führen.

d) Risiko der rechtlichen Unwirksamkeit der Tokenisierung oder der Übertragung von tokenisierten Rechten:

Wenn digitale Vermögenswerte Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente darstellen, einbetten oder repräsentieren sollen, kann die rechtliche Wirksamkeit eines solchen Konstrukts in den potenziell relevanten Rechtsordnungen, insbesondere in der Rechtsordnung des Emittenten oder des Inhabers des betreffenden digitalen Vermögenswertes, unterschiedlichen Regelungen unterliegen. Es besteht das Risiko, dass die Tokenisierung der vermeintlich zugrundeliegenden Rechte und Pflichten und/oder die Übertragung solcher Rechte und Pflichten durch Übertragung eines digitalen Vermögenswertes nicht rechtswirksam ist und dass die digitalen Vermögenswerte des Kunden folglich nicht die erwarteten Rechte und Pflichten enthalten, was zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Anteilen oder einer Wertminderung (einschliesslich einer Reduzierung auf null) führen kann.

e) Klassifizierungsrisiko:

Die Bank kann nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit für die Zwecke ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestimmen, ob sie einen bestimmten digitalen Vermögenswert als Kryptowährung oder als ein anderes Instrument wie ein Wertpapier oder ein anderes Finanzinstrument betrachtet. Eine solche Klassifizierung erfolgt nur zwischen dem Kunden und der Bank. Die Bank kann nicht für eine abweichende Einstufung durch Behörden oder andere zuständige Dritte in einer Rechtsordnung zu einem beliebigen Zeitpunkt haftbar gemacht werden, was zu unterschiedlichen Rechten und Pflichten des Kunden in Bezug auf seine digitalen Vermögenswerte in verschiedenen Rechtsordnungen im Laufe der Zeit führen kann. Dazu können gesetzliche und aufsichtsrechtliche Pflichten, steuerliche Verpflichtungen oder andere Anforderungen gehören, deren Nichteinhaltung zu Massnahmen und Sanktionen, einschliesslich

strafrechtlicher Haftung, führen kann oder die sich anderweitig auf die Rechtsstellung des Kunden oder den Wert, die Übertragbarkeit oder die Konvertierbarkeit der betreffenden digitalen Vermögenswerte auswirken können.

### III. Marktrisiken

Zu den Risiken digitaler Vermögenswerte im Zusammenhang mit den betreffenden Märkten, Handelsplattformen und -systemen können unter anderem folgende gehören:

a) Die Märkte für digitale Vermögenswerte entwickeln sich weiter:

Die Märkte für digitale Vermögenswerte befinden sich in der Entwicklung und können einer erhöhten Volatilität sowie einer begrenzten Transparenz und Zuverlässigkeit, Ausführungsverzögerungen oder -ausfällen unterliegen, die alle potenziell zu Verlusten oder anderen nachteiligen Auswirkungen für den Kunden führen können.

b) Begrenzte Regulierung:

Handelsplattformen und -systeme für digitale Vermögenswerte und ihre Teilnehmer können unreguliert sein oder einer begrenzten Regulierung unterliegen und bieten möglicherweise nicht die gleichen oder ähnlichen Schutzmassnahmen wie die traditionellen Finanzmärkte, auch in Bezug auf Marktmanipulation oder Insiderhandel. Alle diese inhärenten Besonderheiten können potenziell zu Verlusten oder anderen nachteiligen Auswirkungen für den Kunden führen.

c) Verzögerungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten:

Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen mit digitalen Vermögenswerten kann von den Besonderheiten des jeweiligen distributed Ledgers oder von der Beteiligung Dritter an dem jeweiligen Netzwerk abhängen, insbesondere von der Verfügbarkeit von Minern oder anderen verarbeitenden Stellen. Verzögerungen oder Ausfälle bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen können möglicherweise zu Verlusten oder anderen nachteiligen Auswirkungen für den Kunden führen.

d) Bewertungsrisiko von Kryptowährungen im Besonderen:

Kryptowährungen sind in der Regel nicht an eine nationale oder supranationale Währung oder an einen Vermögenswert oder eine Ware gebunden, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und können einer erhöhten Volatilität ausgesetzt sein. Die Wechselkurse von Vermögenswerten in

Kryptowährungen können sich zwischen der Erteilung einer Anweisung zum Verkauf oder Kauf und der Ausführung ändern.

## 7. Fazit

Durch den Handel, die Transaktion, die Investition und das Halten von Positionen in digitalen Vermögenswerten erkennt der Kunde die in dieser Risikobeschreibung für digitale Vermögenswerte beschriebenen Risiken an und akzeptiert sie. Kunden, die diese Risikohinweise zu digitalen Vermögenswerten nicht verstehen, sollten sich von einem kompetenten Berater beraten lassen oder von Aktivitäten mit digitalen Vermögenswerten absehen.

Die Bank haftet nicht für Verluste oder Schäden, die sich aus der Verwirklichung von für digitale Vermögenswerte spezifischen Risiken ergeben, die

ausserhalb des Einflussbereichs der Bank liegen oder die nicht auf eine Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten der Bank gemäss den AGB, dem Depotreglement und sonstigen allgemeinen oder besonderen Bedingungen der Bank zurückzuführen sind. Die Bank ist ferner nicht verpflichtet, den Kunden über die Verwirklichung oder die Möglichkeit der Verwirklichung eines der oben beschriebenen Risiken oder sonstiger Risiken im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten zu informieren.

## 8. Inkrafttreten

Dieser Risikohinweis für digitale Vermögenswerte tritt am 1. März 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen vollumfänglich.

.